

5. Unter welchen Voraussetzungen ist bei einer Wiederholung der Klage aus § 55 EheG. die Frage der Beachtlichkeit des Widerspruches neu zu prüfen?

EheG. § 55. RPD. § 616.

IV. Zivilsenat. Urte. v. 7. Oktober 1940 i. S. Ehefrau G. (Bekl.) w. Gemann G. (Kl.). IV 130/40.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien haben am 18. Mai 1906 die Ehe geschlossen, aus der zwei Kinder hervorgegangen sind. Seit Januar 1919 leben sie getrennt. Im Jahre 1922 klagte der Kläger gegen die Beklagte auf Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft, wurde aber abgewiesen, weil er 1919 Beziehungen zu einer Frau W. aufgenommen hatte. Diese Beziehungen bestehen auch jetzt noch. Im Jahre 1938 erhob der Kläger Ehescheidungsklage und stützte sie in erster Reihe auf § 55, hilfsweise auf § 49 EheG. Die Klage wurde vom Landgericht rechtskräftig abgewiesen. In seinem Urteil vom 1. Februar 1938 verneinte das Landgericht zunächst die Anwendbarkeit des § 49 EheG.; es sah weiter auch die Klage aus § 55 EheG. als unbegründet an. Zu diesem Punkte lautet die damalige Begründung, wie folgt: „Bei dieser Sachlage, wo der Kläger die Zerrüttung ganz verschuldet hat, was sich daraus ergibt, daß das Prozeßgericht nicht in der Lage ist, eine Feststellung zu Gunsten des Klägers im Sinne des § 47 oder § 49 zu treffen, konnte die Beklagte mit Recht der Scheidung auf Grund des § 55 EheG. widersprechen ...“ Mit der jetzigen Klage begehrt der Kläger erneut Scheidung der Ehe und hat sein Begehren zunächst ausschließlich auf § 55 EheG. gestützt, später jedoch in erster Reihe auf § 49 EheG. und nur hilfsweise auf § 55 EheG. gegründet. Die Beklagte hat um Klageabweisung und hilfsweise um einen Schuldausspruch gegen den Kläger gebeten. Das Landgericht hat

die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Berufungsgericht die Ehe geschieden und gemäß dem Hilfsantrage der Beklagten ausgesprochen, daß den Kläger ein Verschulden treffe.

Die Revision der Beklagten führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Gründe:

Die Scheidung aus § 49 EheG. lehnt das Berufungsgericht mit der Begründung ab, daß der Beklagten keine schwere Eheverfehlung zur Last falle, im übrigen ihr Verhalten die Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses auch nicht mehr habe vertiefen können, da die Zerrüttung durch das Verhältnis des Klägers zu Frau W. bereits unheilbar gewesen sei. Insofern wird das Berufungsurteil nicht angegriffen. Soweit das Scheidungsbegehren auf § 55 EheG. gestützt ist, sieht das Berufungsgericht zwar § 616 BPD. als anwendbar an, vertritt aber die Auffassung, daß diese Vorschrift der Erneuerung der Klage dann nicht entgegenstehe, wenn die neue Klage darauf gestützt werde, daß wegen der seit dem früheren Urteil eingetretenen neuen Sachlage der Widerspruch gegen die Klage nicht mehr beachtlich sei. Der Kläger habe auf Vorfälle hingewiesen, die sich erst nach Erlaß des im früheren Rechtsstreit ergangenen Urteils ereignet hätten. Wenn die beiden Schreiben der Beklagten vom 14. August 1939 und 26. November 1939 auch nicht als schwere Eheverfehlung im Sinne des § 49 EheG. zu bewerten seien, so ließen sie doch erkennen, daß der Beklagten die für die Aufrechterhaltung der Ehe erforderliche eheliche Gesinnung gegenüber dem Kläger fehle und daß es lediglich wirtschaftliche Erwägungen seien, die sie veranlaßten, an der Ehe festzuhalten. Solche Erwägungen dürften aber für die Frage, ob die Ehe aufrechtzuerhalten sei, im allgemeinen nicht im Vordergrund stehen, vielmehr sei von dem Grundsatz auszugehen, daß eine unheilbar zerrüttete Ehe als für die Volksgemeinschaft wertlos zu scheiden sei. Besondere Gründe, aus denen sich ausnahmsweise die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich rechtfertigen lasse, lägen — wie im einzelnen dargelegt wird — hier nicht vor. Zudem liege die neue Ehe, die der Kläger mit Frau W. einzugehen beabsichtige, im allgemeinen Interesse.

Die Revision ist begründet.

Die grundsätzliche Einstellung des Berufungsgerichts zu der Anwendbarkeit des § 616 BPD. ist die gleiche, wie sie inzwischen der erkennende Senat vertreten hat (vgl. das Urteil IV 73/40 vom 13. Juli 1940 in *RGZ.* Bd. 164 S. 249). Danach bedeutet die Abweisung der Klage aus § 55 EheG. die endgültige Feststellung, daß sich aus der Tatsachenlage, wie sie bei Abschluß der Tatsachenverhandlung des damit beendeten Rechtsstreits bestand, kein Scheidungsrecht ergibt und daß für eine abweichende Beurteilung durch den Richter eines späteren Rechtsstreits kein Raum ist. Andererseits kann die Lage dadurch anders werden, daß in der Folgezeit neue Tatsachen hinzukommen, die unter den nach § 55 EheG. maßgeblichen Gesichtspunkten ein anderes Gesamtbild geben. Auf die Frage, inwieweit die Tatsache einer dreijährigen Fortdauer der Trennung unter den Parteien seit der Beendigung des Vorprozesses allein eine Grundlage dafür bietet, ohne Rücksicht auf die frühere Sachentscheidung den gesamten Sachverhalt neu zu würdigen, braucht hier nicht eingegangen zu werden, weil hier noch nicht drei Jahre seit der letzten mündlichen Verhandlung im damaligen Rechtsstreite verstrichen sind. Zu fragen bleibt also, ob sonst neue Tatsachen vorliegen, die den früheren Sachverhalt wesentlich verändern und damit Grund zu einer neuen Würdigung des gesamten Sachverhalts geben könnten. Das muß auf Grund der tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts verneint werden. Bei der früheren Entscheidung hatte das Landgericht die Abweisung der Klage aus § 55 EheG. gerade darauf gestützt, daß der Kläger allein an der Zerrüttung der Ehe schuldig und der Beklagten kein irgendwie erheblicher Vorwurf zu machen sei. Es könnte deshalb von Belang sein, wenn nachträglich die Beklagte ein Verhalten gezeigt hätte, das ihr erheblich zur Last zu legen wäre. Das aber ist nach der rechtlich einwandfreien Auffassung des Berufungsgerichts nicht der Fall. Darauf aber, ob aus dem Verhalten der Beklagten der Schluß zu ziehen sei, daß auch sie nicht mehr die rechte eheliche Gesinnung habe und nur aus wirtschaftlichen Erwägungen an der Ehe festhalte, kann es nicht ankommen; denn es steht völlig dahin, ob nicht schon im früheren Rechtsstreite das Gericht mit einer solchen Einstellung der Beklagten gerechnet hat. Die Erwägung des Berufungsgerichts geht also schon deshalb fehl, weil selbst dann, wenn man mit ihm diese Folgerungen aus den Schreiben der Beklagten vom

14. August 1939 und 26. November 1939 zieht, damit keine irgendwie wesentliche Veränderung gegenüber der früheren Sachlage dargetan wird. Deshalb kann dahingestellt bleiben, ob sich überhaupt aus den Briefen die Schlüsse ziehen lassen, zu denen das Berufungsgericht gelangt ist. Denn auf jeden Fall fehlt es entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts an einer Grundlage, den Sachverhalt neu zu würdigen, insbesondere die Beachtlichkeit des Widerspruchs der Beklagten sachlich neu zu prüfen. Vielmehr bleibt mangels einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die frühere Entscheidung bindend.

Nach alledem ist die Klage unbegründet und deshalb unter Aufhebung des Berufungsurteils die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende landgerichtliche Urteil zurückzuweisen.